

# Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderheistedt  
am Dienstag, 25. Juni 2019, in der Gastwirtschaft 'Zum Eichenhain'

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

## **Anwesend sind:**

Frau Birgit Meier als Vorsitzende  
Herr Dieter Voß ab 20.25 Uhr  
Herr Axel Karstens  
Herr Thies Rohwedder ab 20.15 Uhr  
Herr Volker Siem Peters  
Herr Jan Friedrich Voß  
Frau Birgit Heinlein-Rodewoldt

## **Entschuldigt fehlen:**

Herr Arne Stecher  
Herr Tim Zander

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Lyko, Planungsgruppe Dirks, zu TOP 4 - 7

## **Von der Verwaltung:**

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

## **Tagesordnung -**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 07.03.2019
3. Mitteilungen
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"  
hier: abschließender Beschluss
6. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken

- aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekruhweges"  
hier: Satzungsbeschluss
  8. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018
  9. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Süderheistedt
  10. Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Baugrundstücke
  11. Eingaben und Anfragen

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Herr Erichson weist auf die Eingabe im B-Plan-Verfahren hin. Die Bürgermeisterin führt hierzu aus, dass dieses im Rahmen der Beratung zu dem TOP erörtert wird.

### **TOP 2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 07.03.2019**

Einwände wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Die Bürgermeisterin berichtet von der Teilnahme an diversen Terminen und Veranstaltungen.

Weiter teilt die Bürgermeisterin mit, dass die Gemeinde eine Ausschüttung vom Zweckverband Sparkasse Hennstedt – Wesselburen in Höhe von 4.448,66 Euro erhält.

Hinsichtlich der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird eine Stellungnahme vorbereitet.

Volker Siem- Peters teilt für den Bauausschuss Folgendes mit:

- Ausführung diverser Baggerarbeiten
- Die Gemeinde bemüht sich um Fräsgut.
- Es sind Rissanierungsmaßnahmen an den Wegen geplant.
- Die Gemeinde nimmt davon Abstand, den Füllkies von Herrn Seebrandt im Baugebiet zu verwenden.

Birgit Heinlein–Rodewoldt berichtet für den Kulturausschuss über durchgeführte Veranstaltungen.

## **TOP 4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### *Kreis Dithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 03-05-2019 und 07-05-2019

#### Hinweise der unteren Wasserbehörde

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass der Vorfluter umgelegt werden muss. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

### **Beschluss:**

#### Hinweise der Unteren Wasserbehörde

Der Hinweis der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung bzw. Entwidmung des Vorfluters wurde im Vorfeld der Planungen mehrfach mit dem zuständigen Eider-Treene-Verband abgestimmt. Die notwendigen Genehmigungen werden im Rahmen der Umsetzung eingeholt.

#### *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 27-05-2019

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Aus der Begründung zur 2. Änderung des F-Planes Nr. 2.3.1 ist zu entnehmen, dass ein Geruchsgutachten aus 2016 und eine Schallprognose vorliegen soll. Um die Übersendung der vorliegenden Prognosen wird gebeten.

### **Beschluss:**

Der Hinweis auf fehlende Unterlagen hinsichtlich einer durchgeführten Immissionsprognose hinsichtlich der Geruchsmissionen kann nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens lag bereits für die frühzeitige Behördenbeteiligung eine entsprechende Prognose der Geruchsmissionen vor. Der *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet in Süderheistedt* wurde im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens über BOB-SH als Teil der Pla-

nungsunterlagen veröffentlicht. Außerdem enthält die Begründung zum Bebauungsplan einen Hinweis, dass alle vorhandenen Anlagen zum Bebauungsplan bei der Amtsverwaltung angefordert werden können. Der Hinweis, dass keine Unterlagen vorlagen, kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden. Eine nachträgliche Übermittlung der Unterlagen ist veranlasst worden.

*Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde -  
Planungskontrolle*

mit Schreiben vom 08-04-2019

unsere Stellungnahme vom 27.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 27-11-2018:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wird zur Kenntnis genommen.

*Wasserverband Norderdithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 08-05-2019

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**Beschluss:**

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind, wird zur Kenntnis genommen.

*Deutsche Telekom Technik GmbH*

mit Schreiben vom 09-05-2019

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 04.04.2019.

Stellungnahme vom 04-04-2019

Die Telekom Deutschland GmbH investiert Jahr für Jahr etwa 5 Milliarden Euro in den Netzausbau in Deutschland. Die Anzahl möglicher Ausbauprojekte und Ausbauwünsche erhöht sich allerdings beständig und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher kann die Telekom nicht mehr die geplanten Ausbauprojekte umsetzen.

Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer

TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.

Als Ergebnis dieser Überprüfung müssen wir ihnen leider mitteilen, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 4 nicht mehr durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Wir werden uns demzufolge nicht mehr an Koordinationsgesprächen oder Baubesprechungen für dieses Gebiet beteiligen.

Wir bedauern diese Entwicklung und danken für Ihr Verständnis.

**Beschluss:**

Der Hinweis der Deutschen Telekom, dass diese das Plangebiet nicht an das Telekommunikationsnetz anschließen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits mit anderen Unternehmen Kontakt aufgenommen, um den Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz sicherzustellen.

*Eider-Treene-Verband*

mit Schreiben vom 13-05-2019

zu den o.a. Planverfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.12.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen.

Der anteilige Verkauf der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Der Abschnitt des Gew. Nr. 09.45.05 oberhalb von Stat. A+467 wurde per Beschluss des Verbandsgremiums vom 29.11.2018 aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entlassen. In der Begründung ist Kap. 7.3.3 S. 22 „Oberflächengewässer“ entsprechend umzuformulieren. S. 37 Abs. 3 letzter Satz („Ein 7 m breiter ...“) kann entfallen, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebiets endet.

Da sich ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen an der Planung ergeben haben, verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Aussagen bzw. Forderungen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers.

Hinweise:

- Der ehemalige Verbandsgewässerabschnitt soll voraussichtlich verfüllt und teilweise verrohrt werden, um das Wasser aus vorhandenen Zuläufen aufzunehmen und zur Vorflut zu leiten. Am nördlichen und auch am östlichen Rand des Plangebiets werden Rohrleitungen erforderlich. Die Zugänglichkeit dieser neuen Oberflächenwasserkanalisation sollte durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Süderheistedt (im Teil A

„Planzeichnung“ des B-Plans bisher nicht dargestellt) abgesichert werden. Ein Fehlen dieser Berechtigungen kann eine spätere Unterhaltung der Anlagen erheblich erschweren, insbesondere wenn sie auf Privatgrundstücken verlaufen.

- Der aufzuweitende Graben am westlichen Rand des Plangebiets soll als Speicherraum zur Rückhaltung von Oberflächenwasser fungieren. Damit erfüllt er eine technische Aufgabe. Eine „naturnähere Gestaltung“ zur „naturschutzrechtlichen Aufwertung“ (S. 37, 3. Abs.) könnte im Widerspruch hierzu stehen, da Retentionsanlagen regelmäßig von Sedimenten beräumt werden müssen. Das erforderliche Retentionsvolumen ist im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erwirkung der Einleiterlaubnis zu bemessen.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

#### Stellungnahme vom 13-12-2018:

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Durch das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer Nr. 09.45.05 (offener Graben, s. Kartenauszug). Da im Bereich des Gewässers künftig Bauplätze und Grundstückszufahrten entstehen sollen, wurde mit dem Sielverband Broklandsautal im Vorwege abgestimmt, den betroffenen Gewässerabschnitt ab Stat. 0+466 aus dem Anlagenverzeichnis zu entlassen. Das im Plangebiet liegende Teilstück der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) soll vom Vorhabenträger erworben werden und in den geplanten Baugrundstücken aufgehen bzw. Teil der Ausgleichsfläche werden.

Diesbezügliche Beschlüsse wurden am 29.11.2018 auf der Vorstands- und Ausschusssitzung des Sielverbandes gefasst. Für den Graben in nordöstlicher Verlängerung des verbleibenden Verbandsgrabens, der lt. Begründungstext S. 617 künftig als Rückhalteraum für das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dienen soll, ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis zu erwirken. Da über die Rückhaltung künftig ausschließlich innerörtliche Flächen entwässert werden, müssen Speichervolumen und Drossel so bemessen sein, dass nicht mehr Oberflächenwasser eingeleitet wird als von der gleich großen, unversiegelten EZG-Fläche abfließen würde. Die Entwässerung des Plangebiets ist zudem so auszulegen, dass die Grundstücke nicht durch Rückstau infolge von Starkregen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Am weiteren Verfahren sind SV Broklandsautal/Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf den Verkauf und die Entwidmung des innerhalb des Plangebietes liegenden Vorfluters wird berücksichtigt. Entsprechend handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Oberflächengewässer um keine Verbandsgewässer des Eider-Treene-Verbandes. Der Verweis auf den 7 m breiten Fahr- und Unterhaltungstreifen ist damit hinfällig, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebietes endet. Die Begründung wird entsprechend redaktionell abgepasst.

Der Hinweis auf die notwendigen Verrohrungen an der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes sowie die Sicherung der Zugänglichkeit dieser Rohrleitungen, wird zur Kenntnis genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis, der konkrete Baumaßnahmen betrifft. Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet betrifft dieser Hinweis nicht das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt. Der Hinweis wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt abgewogen.

Der Hinweis auf die naturnahe Gestaltung der Grabenstrukturen wird zur Kenntnis genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis, der konkrete Baumaßnahmen betrifft. Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet betrifft dieser Hinweis nicht das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt. Der Hinweis wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt abgewogen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekruhweges"****hier: abschließender Beschluss****Beschluss:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

*Kreis Dithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 03-05-2019 und 07-05-2019

Hinweise der unteren Wasserbehörde

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass der Vorfluter umgelegt werden muss. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

#### Hinweise der Unteren Wasserbehörde

Der Hinweis der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung bzw. Entwidmung des Vorfluters wurde im Vorfeld der Planungen mehrfach mit dem zuständigen Eider-Treene-Verband abgestimmt. Die notwendigen Genehmigungen werden im Rahmen der Umsetzung eingeholt.

#### *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 27-05-2019

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Aus der Begründung zur 2. Änderung des F-Planes Nr. 2.3.1 ist zu entnehmen, dass ein Geruchsgutachten aus 2016 und eine Schallprognose vorliegen soll. Um die Übersendung der vorliegenden Prognosen wird gebeten.

Der Hinweis auf fehlende Unterlagen hinsichtlich einer durchgeführten Immissionsprognose hinsichtlich der Geruchsimmissionen kann nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens lag bereits für die frühzeitige Behördenbeteiligung eine entsprechende Prognose der Geruchsimmissionen vor. Der *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet in Süderheistedt* wurde im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens über BOB-SH als Teil der Planungsunterlagen veröffentlicht. Außerdem enthält die Begründung zum Bebauungsplan einen Hinweis, dass alle vorhandenen Anlagen zum Bebauungsplan bei der Amtsverwaltung angefordert werden können. Der Hinweis, dass keine Unterlagen vorlagen, kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden. Eine nachträgliche Übermittlung der Unterlagen ist veranlasst worden.

#### *Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle*

mit Schreiben vom 08-04-2019

unsere Stellungnahme vom 27.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt ist weiterhin gültig.

#### Stellungnahme vom 27-11-2018:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vor-

liegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wird zur Kenntnis genommen.

### *Wasserverband Norderdithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 08-05-2019

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind, wird zur Kenntnis genommen.

*Deutsche Telekom Technik GmbH*

mit Schreiben vom 09-05-2019

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 04.04.2019.

Stellungnahme vom 04-04-2019

Die Telekom Deutschland GmbH investiert Jahr für Jahr etwa 5 Milliarden Euro in den Netzausbau in Deutschland. Die Anzahl möglicher Ausbauprojekte und Ausbauwünsche erhöht sich allerdings beständig und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher kann die Telekom nicht mehr die geplanten Ausbauprojekte umsetzen.

Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.

Als Ergebnis dieser Überprüfung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihr Neubaugbiet B-Plan Nr. 4 nicht mehr durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Wir werden uns demzufolge nicht mehr an Koordinationsgesprächen oder Baubesprechungen für dieses Gebiet beteiligen.

Wir bedauern diese Entwicklung und danken für Ihr Verständnis.

Der Hinweis der Deutschen Telekom, dass diese das Plangebiet nicht an das Telekommunikationsnetz anschließen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits mit anderen Unternehmen Kontakt aufgenommen, um den Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz sicherzustellen.

*Eider-Treene-Verband*

mit Schreiben vom 13-05-2019

zu den o.a. Planverfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.12.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen.

Der anteilige Verkauf der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Der Abschnitt des Gew. Nr. 09.45.05 oberhalb von Stat. A+467 wurde per Beschluss des Verbandsgremiums vom 29.11.2018 aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entlassen. In der Begründung ist Kap. 7.3.3 S. 22 „Oberflächengewässer“ entsprechend umzuformulieren. S. 37 Abs. 3 letzter Satz („Ein 7 m breiter ...“) kann entfallen, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebiets endet.

Da sich ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen an der Planung ergeben haben, verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Aussagen bzw. Forderungen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers.

Hinweise:

- Der ehemalige Verbandsgewässerabschnitt soll voraussichtlich verfüllt und teilweise verrohrt werden, um das Wasser aus vorhandenen Zuläufen aufzunehmen und zur Vorflut zu leiten. Am nördlichen und auch am östlichen Rand des Plangebiets werden Rohrleitungen erforderlich. Die Zugänglichkeit dieser neuen Oberflächenwasserkanalisation sollte durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Süderheistedt (im Teil A „Planzeichnung“ des B-Plans bisher nicht dargestellt) abgesichert werden. Ein Fehlen dieser Berechtigungen kann eine spätere Unterhaltung der Anlagen erheblich erschweren, insbesondere wenn sie auf Privatgrundstücken verlaufen.
- Der aufzuweitende Graben am westlichen Rand des Plangebiets soll als Speicherraum zur Rückhaltung von Oberflächenwasser fungieren. Damit erfüllt er eine technische Aufgabe. Eine „naturnähere Gestaltung“ zur „naturschutzrechtlichen Aufwertung“ (S. 37, 3. Abs.) könnte im Widerspruch hierzu stehen, da Retentionsanlagen regelmäßig von Sedimenten beräumt werden müssen. Das erforderliche Retentionsvolumen ist im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erwirkung der Einleiterlaubnis zu bemessen.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

#### Stellungnahme vom 13-12-2018:

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Durch das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer Nr. 09.45.05 (offener Graben, s. Kartenauszug). Da im Bereich des Gewässers künftig Bauplätze und Grundstückszufahrten entstehen sollen, wurde mit dem Sielverband Broklandsautal im Vorwege abgestimmt, den betroffenen Gewässerabschnitt ab Stat. 0+466 aus dem Anlagenverzeichnis zu entlassen. Das im Plangebiet liegende Teilstück der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) soll vom Vorhabenträger erworben werden und in den geplanten Baugrundstücken aufgehen bzw. Teil der Ausgleichsfläche werden.

Diesbezügliche Beschlüsse wurden am 29.11.2018 auf der Vorstands- und Ausschusssitzung des Sielverbandes gefasst. Für den Graben in nordöstlicher Verlängerung des verbleibenden Verbandsgrabens, der lt. Begründungstext S. 617 künftig als Rückhalteraum für das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dienen soll, ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis zu erwirken. Da über die Rückhaltung künftig ausschließlich innerörtliche Flächen entwässert werden, müssen Speichervolumen und Drossel so bemessen sein, dass nicht mehr Oberflächenwasser eingeleitet wird als von der gleich großen, unversiegelten EZG-Fläche abfließen würde. Die Entwässerung des Plangebiets ist zudem so auszulegen, dass die Grundstücke nicht durch Rückstau infolge von Starkregen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Am weiteren Verfahren sind SV Broklandsautal/Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

Der Hinweis auf den Verkauf und die Entwidmung des innerhalb des Plangebietes liegenden Vorfluters wird berücksichtigt. Entsprechend handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Oberflächengewässern um keine Verbandsgewässer des Eider-Treene-Verbandes. Der Verweis auf den 7 m breiten Fahr- und Unterhaltungstreifen ist damit hinfällig, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebietes endet. Die Begründung wird entsprechend redaktionell abgepasst.

Der Hinweis auf die notwendigen Verrohrungen an der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes sowie die Sicherung der Zugänglichkeit dieser Rohrleitungen, wird zur Kenntnis genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis, der konkrete Baumaßnahmen betrifft. Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet betrifft dieser Hinweis nicht das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt. Der Hinweis wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt abgewogen.

Der Hinweis auf die naturnahe Gestaltung der Grabenstrukturen wird zur Kenntnis genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis, der konkrete Baumaßnahmen betrifft. Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet betrifft dieser Hinweis nicht das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt. Der Hinweis wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt abgewogen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des F-Planes.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 2. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-eider.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9;  
davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 7 ; Nein-Stimmen: 0 ;  
Stimmenthaltungen: 0.

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

#### **TOP 6. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### *Kreis Dithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 03-05-2019 und 07-05-2019

Ziel der Planung ist die Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes WA mit insgesamt sechs Baugrundstücken für die Errichtung traditioneller Einfamilienhäuser.

Gegen die Ausweisung eines kleinen Wohngebietes bestehen von Seiten des Kreises grundsätzlich keine Bedenken, die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich weise jedoch auf Folgendes hin:

In der Planzeichnung vom 02.01.2019 sind unter dem Punkt 2.3 „Einfriedigungen“ Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m als zulässig beschrieben. Verfahrensfrei sind Einfriedungen in dieser Höhe gem. § 63 (7) LBO jedoch nur bis zu einer Länge von 5 m. Ggf. sollte die Höhe der Einfriedung auf max. 1,50 m angepasst, oder ein entsprechender Hinweis eingearbeitet werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Beschluss:**

Der Hinweis bezüglich der Festsetzungen zu den Einfriedigungen wird berücksichtigt. Seitens der Gemeinde ist ausdrücklich gewünscht, dass Zäune mit einer Höhe von 1,80 m möglich sind. Daher erfolgt keine Begrenzung der maximalen Höhe auf 1,50 m. Stattdessen wird die Begründung zum Bebauungsplan um Ausführungen zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen für die Errichtung von Zäunen mit einer Höhe über 1,50 m ergänzt.

Im Kapitel 2 wird folgende Passage ergänzt:

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 63 (7) LBO Zäune mit einer Höhe von über 1,5 m nur bis zu einer Länge von 5,0 m genehmigungsfrei sind. Sofern diese Länge überschritten wird gilt ein solcher Zaun als bauliche Anlage und muss dementsprechend im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und genehmigt werden.

Hinweise der unteren Wasserbehörde

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass der Vorfluter umgelegt werden muss. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Hinweis der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung bzw. Entwidmung des Vorfluters wurde im Vorfeld der Planungen mehrfach mit dem zuständigen Eider-Treene-Verband abgestimmt. Die notwendigen Genehmigungen werden im Rahmen der Umsetzung eingeholt.

*Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 27-05-2019

Im Verfahren der 1. Beteiligung wurde angeregt, dass aufgrund der in der Umge-

bung vorhandenen Tierhaltungen die Geruchsbelastungen untersucht werden sollten. Hierzu wurden wieder keine Unterlagen vorgelegt. Aus der Begründung ist aber zu entnehmen, dass ein Geruchsgutachten aus 2016 und eine Schallprognose vorliegen soll. Um die Übersendung der vorliegenden Prognosen wird gebeten.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf fehlende Unterlagen hinsichtlich einer durchgeführten Immissionsprognose hinsichtlich der Geruchsmissionen kann nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens lag bereits für die frühzeitige Behördenbeteiligung eine entsprechende Prognose der Geruchsmissionen vor. Der *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet in Süderheistedt* wurde im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens über BOB-SH als Teil der Planungsunterlagen veröffentlicht. Außerdem enthält die Begründung zum Bebauungsplan einen Hinweis, dass alle vorhanden Anlagen zum Bebauungsplan bei der Amtsverwaltung angefordert werden können. Der Hinweis, dass keine Unterlagen vorlagen, kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden. Eine nachträgliche Übermittlung der Unterlagen wird veranlasst.

**3.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle**

mit Schreiben vom 08-04-2019

unsere Stellungnahme vom 27.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 27-11-2018:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätes-

tens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wird zur Kenntnis genommen.

### **3.4 Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Beteiligung über BOB-SH vom 08-05-2019

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist durch den Wasserverband Norderdithmarschen zu prüfen, ob eine Freistellung vom Anschluss und Benutzungszwang erfolgen kann. Einzuleitendes Abwasser muss der Satzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen entsprechen. Eine Planzeichnung / Erschließungsplan lag der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt nicht bei.

Durch Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe, durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Wasserverband Norderdithmarschen und der Gemeinde Süderheistedt werden die für die Aufwendung zu erhebenden Anschlussbeiträge vom Wasserverband Norderdithmarschen gem. Satzung i. d. F. vom 04.12.2008 erhoben.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**Beschluss:**

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eine mögliche Freistellung vom Anschluss und Benutzungszwang sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine entsprechende Prüfung und ggf. Beantragung erfolgen.

Der Hinweis auf anfallende Anschlussbeiträge, die durch den Wasserverband Norderdithmarschen erhoben werden, sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Gemeinde war bereits im Vorwege bekannt, dass dementsprechende Kosten anfallen werden.

### *Schleswig-Holstein Netz AG*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 23-05-2019

Keine Einwände seitens der SH-Netz.

Im vorhandenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.

Bitte lassen Sie uns rechtzeitig einen Erschließungsplan zukommen, damit wir unsere Versorgungseinrichtungen Planen können

### **Beschluss:**

Der Hinweis auf eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG um eine frühzeitige Planung der Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

### *Deutsche Telekom Technik GmbH*

mit Schreiben vom 09-05-2019

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unserer/unsere Schreiben vom 04.04.2019.

### Stellungnahme vom 04-04-2019

Die Telekom Deutschland GmbH investiert Jahr für Jahr etwa 5 Milliarden Euro in

den Netzausbau in Deutschland. Die Anzahl möglicher Ausbauprojekte und Ausbauwünsche erhöht sich allerdings beständig und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher kann die Telekom nicht mehr die geplanten Ausbauprojekte umsetzen.

Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.

Als Ergebnis dieser Überprüfung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihr Neubaugbiet B-Plan Nr. 4 nicht mehr durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Wir werden uns demzufolge nicht mehr an Koordinationsgesprächen oder Baubesprechungen für dieses Gebiet beteiligen.

Wir bedauern diese Entwicklung und danken für Ihr Verständnis.

**Beschluss:**

Der Hinweis der Deutschen Telekom, dass diese das Plangebiet nicht an das Telekommunikationsnetz anschließen wird, wurde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits mit anderen Unternehmen Kontakt aufgenommen, um den Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz sicherzustellen.

*Eider-Treene-Verband*

mit Schreiben vom 13-05-2019

zu den o.a. Planverfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.12.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen.

Der anteilige Verkauf der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Der Abschnitt des Gew. Nr. 09.45.05 oberhalb von Stat. A+467 wurde per Beschluss des Verbandsgremiums vom 29.11.2018 aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entlassen. In der Begründung ist Kap. 7.3.3 S. 22 „Oberflächengewässer“ entsprechend umzuformulieren. S. 37 Abs. 3 letzter Satz („Ein 7 m breiter ...“) kann entfallen, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebiets endet.

Da sich ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen an der Planung ergeben haben, verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Aussagen bzw. Forderungen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers.

Hinweise:

- Der ehemalige Verbandsgewässerabschnitt soll voraussichtlich verfüllt und teilweise verrohrt werden, um das Wasser aus vorhandenen Zuläufen aufzunehmen und zur Vorflut zu leiten. Am nördlichen und auch am östlichen Rand des Plangebiets werden Rohrleitungen erforderlich. Die Zugänglichkeit dieser neuen Oberflächenwasserkanalisation sollte durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Süderheistedt (im Teil A „Planzeichnung“ des B-Plans bisher nicht dargestellt) abgesichert werden. Ein Fehlen dieser Berechtigungen kann eine spätere Unterhaltung der Anlagen erheblich erschweren, insbesondere wenn sie auf Privatgrundstücken verlaufen.
- Der aufzuweitende Graben am westlichen Rand des Plangebiets soll als Speicherraum zur Rückhaltung von Oberflächenwasser fungieren. Damit erfüllt er eine technische Aufgabe. Eine „naturnähere Gestaltung“ zur „naturschutzrechtlichen Aufwertung“ (S. 37, 3. Abs.) könnte im Widerspruch hierzu stehen, da Retentionsanlagen regelmäßig von Sedimenten beräumt werden müssen. Das erforderliche Retentionsvolumen ist im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erwirkung der Einleiterlaubnis zu bemessen.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

Stellungnahme vom 13-12-2018:

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Durch das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer Nr. 09.45.05 (offener Graben, s. Kartenauszug). Da im Bereich des Gewässers künftig Bauplätze und Grundstückszufahrten entstehen sollen, wurde mit dem Sielverband Broklandsautal im Vorwege abgestimmt, den betroffenen Gewässerabschnitt ab Stat. 0+466 aus dem Anlagenverzeichnis zu entlassen. Das im Plangebiet liegende Teilstück der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) soll vom Vorhabenträger erworben werden und in den geplanten Baugrundstücken aufgehen bzw. Teil der Ausgleichsfläche werden.

Diesbezügliche Beschlüsse wurden am 29.11.2018 auf der Vorstands- und Ausschusssitzung des Sielverbandes gefasst. Für den Graben in nordöstlicher Verlängerung des verbleibenden Verbandsgrabens, der lt. Begründungstext S. 617 künftig als Rückhalteraum für das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dienen soll, ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis zu erwirken. Da über die Rückhaltung künftig ausschließlich innerörtliche Flächen entwässert werden, müssen Speichervolumen und Drossel so bemessen sein, dass nicht mehr Oberflächenwasser eingeleitet wird als von der gleich großen, unversiegelten EZG-Fläche abfließen würde. Die Entwässerung des Plangebiets ist zudem so auszulegen, dass

die Grundstücke nicht durch Rückstau infolge von Starkregen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Am weiteren Verfahren sind SV Broklandsautal/Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Hinweis auf den entfallenden Verbandsgraben wird berücksichtigt. Der in der Begründung noch als Verbandsgewässer aufgeführte Vorfluter wurde verkauft und aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entfernt. Entsprechend handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Oberflächengewässer um keine Verbandsgewässer des Eider-Treene-Verbandes. Der Verweis auf den 7 m breiten Fahr- und Unterhaltungstreifen ist damit hinfällig, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebietes endet. Die Begründung wird entsprechend redaktionell abgepasst.

Der Hinweis auf die notwendige Zugänglichkeit geplanter Rohrleitungen wurde bereits berücksichtigt. Die geplanten Rohrleitungen verlaufen nicht auf den privaten Baugrundstücken sondern im Bereich der öffentlichen Straßen. An der Nordseite des Plangebietes werden diese Bereiche dementsprechend als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. An der Ostgrenze verlaufen die geplanten Rohrleitungen außerhalb des Plangebietes, ebenfalls im öffentlichen Straßenraum. Die Zugänglichkeit der Rohrleitungen ist durch die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt, auf eine Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten wird daher verzichtet.

Der Hinweis auf die naturnahe Gestaltung des Grabens wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung werden am Ende des Kapitels 7.5 entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benannt. Hier werden die naturschonenden Pflegemaßnahmen (Räumzeiten im Spätsommer/Herbst, Einsatz schonender Gerätschaften wie mit Mähkorb und Grabenlöffel aufgeführt.

Der Hinweis auf die ausreichende Bemessung der Retentionsflächen sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden die notwendigen Maßnahmen nachgewiesen.

### **E i n B ü r g e r**

Mit Schreiben vom 06-05-2019

Unser Grundstück (Flurstück 23/9) befindet sich direkt neben der neuen Bebauungsfläche Alter Landweg und ist tiefergelegen als die Straße und der angrenzende Feldweg zum Maifeuerplatz. Mit anderen Worten gesagt ist das Grundstück ein großes Becken. Auf der anderen Seite vom Feldweg, wo die neuen Baugrundstücke entstehen werden, liegt das Gelände noch tiefer. Durch dieses

Gefälle wird unser Grundstück zusätzlich entwässert, so dass bisher keine Probleme mit Regenstauwasser aufgetreten sind.

Meine Befürchtung auch aufgrund des Bodengutachtens ist nun, dass mit dem Aufschütten der Baugrundstücke bis an den Feldweg heran, diese Art der Entwässerung so nicht mehr funktioniert. Mit einem Entwässerungsgraben parallel zwischen unserem Grundstück und dem Baugebiet wäre das Problem wahrscheinlich behoben. Hier soll aber nun eine Rohrleitung verlegt werden.

Sollte es durch das Bauvorhaben zu einer merklichen Verschlechterung der Entwässerung des Regenwassers auf unserem Grundstück führen sehe ich die Gemeinde in der Pflicht durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden. Im Zuge der Maßnahme wird am nördlichen Fahrbahnrand eine Entwässerungsrinne mit einem RW- Ablauf eingebaut. Durch den Wirtschaftsweg wird eine Leitung verlegt, die das Wasser dann in einen offenen Graben abführt.

An der derzeitigen Situation, der vorhandenen Höhenlage, des betreffenden Grundstückes wird durch die Baumaßnahme nichts verändert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 7. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges"**

#### **hier: Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

#### *Kreis Dithmarschen*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 03-05-2019 und 07-05-2019

Ziel der Planung ist die Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes WA mit insgesamt sechs Baugrundstücken für die Errichtung traditioneller Einfamilienhäuser.

Gegen die Ausweisung eines kleinen Wohngebietes bestehen von Seiten des Kreises grundsätzlich keine Bedenken, die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich weise jedoch auf Folgendes hin:

In der Planzeichnung vom 02.01.2019 sind unter dem Punkt 2.3 „Einfriedigungen“ Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m als zulässig beschrieben. Verfahrensfrei sind Einfriedungen in dieser Höhe gem. § 63 (7) LBO jedoch nur bis zu einer Länge von 5 m. Ggf. sollte die Höhe der Einfriedung auf max. 1,50 m angepasst, oder ein entsprechender Hinweis eingearbeitet werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Der Hinweis bezüglich der Festsetzungen zu den Einfriedigungen wird berücksichtigt. Seitens der Gemeinde ist ausdrücklich gewünscht, dass Zäune mit einer Höhe von 1,80 m möglich sind. Daher erfolgt keine Begrenzung der maximalen Höhe auf 1,50 m. Stattdessen wird die Begründung zum Bebauungsplan um Ausführungen zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen für die Errichtung von Zäunen mit einer Höhe über 1,50 m ergänzt.

Im Kapitel 2 wird folgende Passage ergänzt:

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 63 (7) LBO Zäune mit einer Höhe von über 1,5 m nur bis zu einer Länge von 5,0 m genehmigungsfrei sind. Sofern diese Länge überschritten wird gilt ein solcher Zaun als bauliche Anlage und muss dementsprechend im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und genehmigt werden.

#### Hinweise der unteren Wasserbehörde

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass der Vorfluter umgelegt werden muss. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Der Hinweis der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung bzw. Entwidmung des Vorfluters wurde im Vorfeld der Planungen mehrfach mit dem zuständigen Eider-Treene-Verband abgestimmt. Die notwendigen Genehmigungen werden im Rahmen der Umsetzung eingeholt.

#### *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 27-05-2019

Im Verfahren der 1. Beteiligung wurde angeregt, dass aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungen die Geruchsbelastungen untersucht werden sollten. Hierzu wurden wieder keine Unterlagen vorgelegt. Aus der Begründung ist

aber zu entnehmen, dass ein Geruchsgutachten aus 2016 und eine Schallprognose vorliegen soll. Um die Übersendung der vorliegenden Prognosen wird gebeten.

Der Hinweis auf fehlende Unterlagen hinsichtlich einer durchgeführten Immissionsprognose hinsichtlich der Geruchsmissionen kann nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens lag bereits für die frühzeitige Behördenbeteiligung eine entsprechende Prognose der Geruchsmissionen vor. Der *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet in Süderheistedt* wurde im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens über BOB-SH als Teil der Planungsunterlagen veröffentlicht. Außerdem enthält die Begründung zum Bebauungsplan einen Hinweis, dass alle vorhandenen Anlagen zum Bebauungsplan bei der Amtsverwaltung angefordert werden können. Der Hinweis, dass keine Unterlagen vorlagen, kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden. Eine nachträgliche Übermittlung der Unterlagen wird veranlasst.

### 3.3 *Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle*

mit Schreiben vom 08-04-2019

unsere Stellungnahme vom 27.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt ist weiterhin gültig.

#### Stellungnahme vom 27-11-2018:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche

Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wird zur Kenntnis genommen.

### **3.4 Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Beteiligung über BOB-SH vom 08-05-2019

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist durch den Wasserverband Norderdithmarschen zu prüfen, ob eine Freistellung vom Anschluss und Benutzungszwang erfolgen kann. Einzuleitendes Abwasser muss der Satzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen entsprechen. Eine Planzeichnung / Erschließungsplan lag der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt nicht bei.

Durch Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe, durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Wasserverband Norderdithmarschen und der Gemeinde Süderheistedt werden die für die Aufwendung zu erhebenden Anschlussbeiträge vom Wasserverband Norderdithmarschen gem. Satzung i. d. F. vom 04.12.2008 erhoben.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderheistedt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eine mögliche Freistellung vom Anschluss und Benutzungszwang sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine entsprechende Prüfung und ggf. Beantragung erfolgen.

Der Hinweis auf anfallende Anschlussbeiträge, die durch den Wasserverband Norderdithmarschen erhoben werden, sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Gemeinde war bereits im Vorwege bekannt, dass dementsprechende Kosten anfallen werden.

### *Schleswig-Holstein Netz AG*

mit Beteiligung über BOB-SH vom 23-05-2019

Keine Einwände seitens der SH-Netz.

Im vorhandenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.

Bitte lassen Sie uns rechtzeitig einen Erschließungsplan zukommen, damit wir unsere Versorgungseinrichtungen Planen können

Der Hinweis auf eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG um eine frühzeitige Planung der Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

### *Deutsche Telekom Technik GmbH*

mit Schreiben vom 09-05-2019

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 04.04.2019.

### Stellungnahme vom 04-04-2019

Die Telekom Deutschland GmbH investiert Jahr für Jahr etwa 5 Milliarden Euro in den Netzausbau in Deutschland. Die Anzahl möglicher Ausbauprojekte und Ausbauwünsche erhöht sich allerdings beständig und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher kann die Telekom nicht mehr die geplanten Ausbauprojekte umsetzen.

Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer

TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.

Als Ergebnis dieser Überprüfung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 4 nicht mehr durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Wir werden Ihnen demzufolge nicht mehr an Koordinationsgesprächen oder Baubesprechungen für dieses Gebiet beteiligen.

Wir bedauern diese Entwicklung und danken für Ihr Verständnis.

Der Hinweis der Deutschen Telekom, dass diese das Plangebiet nicht an das Telekommunikationsnetz anschließen wird, wurde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits mit anderen Unternehmen Kontakt aufgenommen, um den Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz sicherzustellen.

### *Eider-Treene-Verband*

mit Schreiben vom 13-05-2019

zu den o.a. Planverfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.12.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen.

Der anteilige Verkauf der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Der Abschnitt des Gew. Nr. 09.45.05 oberhalb von Stat. A+467 wurde per Beschluss des Verbandsgremiums vom 29.11.2018 aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entlassen. In der Begründung ist Kap. 7.3.3 S. 22 „Oberflächengewässer“ entsprechend umzuformulieren. S. 37 Abs. 3 letzter Satz („Ein 7 m breiter ...“) kann entfallen, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebiets endet.

Da sich ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen an der Planung ergeben haben, verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Aussagen bzw. Forderungen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers.

Hinweise:

- Der ehemalige Verbandsgewässerabschnitt soll voraussichtlich verfüllt und teilweise verrohrt werden, um das Wasser aus vorhandenen Zuläufen aufzunehmen und zur Vorflut zu leiten. Am nördlichen und auch am östlichen Rand des Plangebiets werden Rohrleitungen erforderlich. Die Zugänglichkeit dieser neuen Oberflächenwasserkanalisation sollte durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Süderheistedt (im Teil A „Planzeichnung“ des B-Plans bisher nicht dargestellt) abgesichert werden.

Ein Fehlen dieser Berechtigungen kann eine spätere Unterhaltung der Anlagen erheblich erschweren, insbesondere wenn sie auf Privatgrundstücken verlaufen.

- Der aufzuweitende Graben am westlichen Rand des Plangebiets soll als Speicherraum zur Rückhaltung von Oberflächenwasser fungieren. Damit erfüllt er eine technische Aufgabe. Eine „naturnähere Gestaltung“ zur „naturschutzrechtlichen Aufwertung“ (S. 37, 3. Abs.) könnte im Widerspruch hierzu stehen, da Retentionsanlagen regelmäßig von Sedimenten beräumt werden müssen. Das erforderliche Retentionsvolumen ist im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erwirkung der Einleiterlaubnis zu bemessen.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

#### Stellungnahme vom 13-12-2018:

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Durch das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer Nr. 09.45.05 (offener Graben, s. Kartenauszug). Da im Bereich des Gewässers künftig Bauplätze und Grundstückszufahrten entstehen sollen, wurde mit dem Sielverband Broklandsautal im Vorwege abgestimmt, den betroffenen Gewässerabschnitt ab Stat. 0+466 aus dem Anlagenverzeichnis zu entlassen. Das im Plangebiet liegende Teilstück der Gewässerparzelle (Süderheistedt, Flur 7, Flurstück 33) soll vom Vorhabenträger erworben werden und in den geplanten Baugrundstücken aufgehen bzw. Teil der Ausgleichsfläche werden.

Diesbezügliche Beschlüsse wurden am 29.11.2018 auf der Vorstands- und Ausschusssitzung des Sielverbandes gefasst. Für den Graben in nordöstlicher Verlängerung des verbleibenden Verbandsgrabens, der lt. Begründungstext S. 617 künftig als Rückhalteraum für das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dienen soll, ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis zu erwirken. Da über die Rückhaltung künftig ausschließlich innerörtliche Flächen entwässert werden, müssen Speichervolumen und Drossel so bemessen sein, dass nicht mehr Oberflächenwasser eingeleitet wird als von der gleich großen, unversiegelten EZG-Fläche abfließen würde. Die Entwässerung des Plangebiets ist zudem so auszulegen, dass die Grundstücke nicht durch Rückstau infolge von Starkregen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Am weiteren Verfahren sind SV Broklandsautal/Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

Der Hinweis auf den entfallenden Verbandsgraben wird berücksichtigt. Der in der

Begründung noch als Verbandsgewässer aufgeführte Vorfluter wurde verkauft und aus dem Anlagenverzeichnis des SV Broklandsautal entfernt. Entsprechend handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Oberflächengewässer um keine Verbandsgewässer des Eider-Treene-Verbandes. Der Verweis auf den 7 m breiten Fahr- und Unterhaltungstreifen ist damit hinfällig, da das Verbandsgewässer außerhalb des Plangebietes endet. Die Begründung wird entsprechend redaktionell abgepasst.

Der Hinweis auf die notwendige Zugänglichkeit geplanter Rohrleitungen wurde bereits berücksichtigt. Die geplanten Rohrleitungen verlaufen nicht auf den privaten Baugrundstücken sondern im Bereich der öffentlichen Straßen. An der Nordseite des Plangebietes werden diese Bereiche dementsprechend als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. An der Ostgrenze verlaufen die geplanten Rohrleitungen außerhalb des Plangebietes, ebenfalls im öffentlichen Straßenraum. Die Zugänglichkeit der Rohrleitungen ist durch die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt, auf eine Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten wird daher verzichtet.

Der Hinweis auf die naturnahe Gestaltung des Grabens wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung werden am Ende des Kapitels 7.5 entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benannt. Hier werden die naturschonenden Pflegemaßnahmen (Räumzeiten im Spätsommer/Herbst, Einsatz schonender Gerätschaften wie mit Mähkorb und Grabenlöffel aufgeführt.

Der Hinweis auf die ausreichende Bemessung der Retentionsflächen sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden die notwendigen Maßnahmen nachgewiesen.

## **E i n B ü r g e r**

Mit Schreiben vom 06-05-2019

Unser Grundstück (Flurstück 23/9) befindet sich direkt neben der neuen Bebauungsfläche Alter Landweg und ist tiefergelegen als die Straße und der angrenzende Feldweg zum Maifeuerplatz. Mit anderen Worten gesagt ist das Grundstück ein großes Becken. Auf der anderen Seite vom Feldweg, wo die neuen Baugrundstücke entstehen werden, liegt das Gelände noch tiefer. Durch dieses Gefälle wird unser Grundstück zusätzlich entwässert, so dass bisher keine Probleme mit Regenstauwasser aufgetreten sind.

Meine Befürchtung auch aufgrund des Bodengutachtens ist nun, dass mit dem Aufschütten der Baugrundstücke bis an den Feldweg heran, diese Art der Entwässerung so nicht mehr funktioniert. Mit einem Entwässerungsgraben parallel zwischen unserem Grundstück und dem Baugebiet wäre das Problem wahrscheinlich behoben. Hier soll aber nun eine Rohrleitung verlegt werden.

Sollte es durch das Bauvorhaben zu einer merklichen Verschlechterung der Entwässerung des Regenwassers auf unserem Grundstück führen sehe ich die Gemeinde in der Pflicht durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden. Im Zuge der Maßnahme wird am nördlichen Fahrbahnrand eine Entwässerungsrinne mit einem RW- Ablauf eingebaut. Durch den Wirtschaftsweg wird eine Leitung verlegt, die das Wasser dann in einen offenen Graben abführt.

An der derzeitigen Situation, der vorhandenen Höhenlage, des betreffenden Grundstückes wird durch die Baumaßnahme nichts verändert.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 4 für das Gebiet "südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[ww.amt-eider.de](http://ww.amt-eider.de)“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9;  
davon anwesend 7; Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0.

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 8. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018**

1. Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist jährlich ein Bericht über Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50 € übersteigt. Bis zur Höchstgrenze 1.000 € ist die Bürgermeisterin zur Entscheidung über die Zuwendungsannahme befugt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zuwendungen lt. vorliegender Liste
------------------------------------

2. Zuwendungen über 1.000 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
	<del>-keine-</del>		

## **TOP 9. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Süderheistedt**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Süderheistedt vom 01.01.1986 ist nach Ablauf von 20 Jahren ungültig.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Süderheistedt in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist dem Originalprotokoll als **Anlage 2** beigelegt.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Baugrundstücke**

Für die Vergabe der Baugrundstücke werden folgende Kriterien vorgeschlagen:

- Süderheistedter Bürger seit mindestens 2 Jahren
- Interessenten, die nach der Geburt in Süderheistedt gelebt haben
- Interessenten, die einen wesentlichen Bezug zur Gemeinde haben

Weitere Vorschläge könne eingebracht werden. Des Weiteren wird vorgeschlagen, eine Bebauungsverpflichtung (2 Jahre nach Erwerb des Grundstückes) in den Kaufvertrag aufzunehmen.

Die konkrete Festlegung erfolgt auf der nächsten Sitzung.

## **TOP 11. Eingaben und Anfragen**

Es wird Folgendes erörtert:

- Thies Rohwedder schlägt vor, den Graben an der Verlängerung des Teichwegs zu verfüllen. Für den erforderlichen Ausgleich können die nicht benötigten Öko-Punkte aus dem Baugebiet eingebracht werden.
- Es wird angeregt, die Steine an den Banketten abzusammeln.
- Um das Totholz aus den Bäumen herauszuschneiden, wird ein Hubwagen benötigt. Die Angelegenheit wird im Bauausschuss weiter beraten.
- Im Zuge der Sanierung der Hennstedter Straße ist die Rohrleitung vor dem Grundstück Kröcher zu reparieren.
- Bei einigen Grundstücken im Gemeindegebiet ragt die Hecke in den Gehwegbereich. Um diese durch das Ordnungsamt zum Rückschnitt aufzufordern, wird eine Liste erstellt.
- Der Bauausschussvorsitzende wird Dennis Bremer unter Fristsetzung auffordern die beauftragten Arbeiten auszuführen, da diese ansonsten anderweitig vergeben werden.

---

(Meier)  
Vorsitzende

---

(Maaßen)  
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)